

**Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung;
Änderung von landrätlichen Erlassen**

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Das landrätliche Verordnungsrecht wird wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS I D/24/2

Beschluss über die Herausgabe der Gesetzessammlung

Aufgehoben.

Ziffer 2

GS I D/24/3

Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung

Aufgehoben.

Ziffer 3

GS I E/1/2

Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz vom 26. Juni 1996

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

Beratungstätigkeit; Berichterstattung (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Entschädigung der Gleichstellungskommission richtet sich nach der Lohnverordnung.

² *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung der Schlichtungsstelle richtet sich nach der Lohnverordnung.

Ziffer 4

GS III F/6

Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. November 2011

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) und der eidgenössischen Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV).

Titel nach Art. 2 (geändert)**2. Opferberatungsstelle****Art. 3 Abs. 1 (geändert)****Ernennung (Sachüberschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 9 OHG eine Opferberatungsstelle (im Folgenden Beratungsstelle), welche fachlich selbstständig ist.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)**Aufgaben (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Beratungsstelle leistet nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 OHG Soforthilfe sowie allgemeine Beratung.

^{1a} Ist vom Departement ein Gesuch um Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter im Sinne von Artikel 9 zu beurteilen, gibt die Beratungsstelle eine Empfehlung ab.

² Die Beratungsstelle kann Aufgaben im Rahmen der ihr zustehenden Finanzkompetenz (Artikel 6) an private oder öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen. Sie beaufsichtigt die fachgerechte und effiziente Erfüllung solcher übertragenen Aufgaben.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über die Beratungsstelle obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**Kostenrahmen (Sachüberschrift geändert)**

¹ Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen für die Soforthilfe fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann.

² Genügt dieser Betrag nicht, so kann es auf Gesuch der Beratungsstelle Kostengutsprache erteilen.

³ Es berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Tarife für übertragene Aufgaben (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Übernahme von Kosten für Aufgaben, welche an Dritte übertragen wurden (Artikel 4 Absatz 2), erfolgt zu Sozialtarifen.

² Zur Festlegung der Tarife werden in der Regel die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz zur Anwendung des OHG beigezogen; über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 8

Aufgehoben.

Titel nach Art. 8 (geändert)**4. Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung****Art. 9 Abs. 1 (geändert)**

¹ Das Opfer kann beim zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch um Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter, um Entschädigung oder Genugtuung einreichen. Entschädigung und Genugtuung sind innert Frist gemäss Artikel 25 OHG geltend zu machen.

Titel nach Art. 10 (geändert)

5. Regress- und Rückforderungen, Finanzhilfen

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Regress- und Rückforderungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für die Geltendmachung von Regress- und Rückforderungsansprüchen gemäss Artikel 7 OHG und Artikel 7 OHV ist diejenige Stelle zuständig, welche die Leistung erbracht hat.

^{1a} Der Kanton kann für jede Art seiner finanziellen Leistungen gemäss OHG Regressansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

² Der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 7 OHV erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Auszahlung.

Art. 12

Aufgehoben.

Titel nach Art. 13 (geändert)

6. Rechtsschutz

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; dieses kann die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.

Ziffer 5

GS IV B/4/2

Schulordnung der Kantonsschule vom 26. Juni 1996

Titel (geändert)

Verordnung über die Kantonsschule

Art. 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

Aufnahmeprüfungen (Sachüberschrift geändert)

² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 16

Aufgehoben.

Titel nach Art. 16

3. *(aufgehoben)*

Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Lehrpersonen in unbefristeter Anstellung werden auf Antrag der Schulleitung vom Kantonsschulrat angestellt, befristete Anstellungen erfolgen durch die Schulleitung.

² *Aufgehoben.*

³ Eine Vertretung der betroffenen Fachschaft wirkt bei der Vorbereitung der Anstellung von unbefristeten Lehrpersonen mit.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

Lehrverpflichtung der Lehrpersonen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen bei voller Anstellung beträgt im Jahresdurchschnitt 23 Unterrichtslektionen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und kann mit Prorektoren oder Prorektorinnen ergänzt werden.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren oder der Prorektorinnen erfolgt auf Antrag des Kantonsschulrates durch den Regierungsrat. Der Konvent der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung hat ein Vorschlagsrecht zuhanden des Kantonsschulrates. Dieser Vorschlag ist in den Antrag an den Regierungsrat aufzunehmen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gesamtkonvent besteht aus allen Lehrpersonen und der Vertretung der Organisation der Schülerschaft. Er behandelt Schulangelegenheiten und berät Anträge an den Kantonsschulrat.

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 30 Abs. 1

¹ Der Kantonsschulrat übt alle Rechte und Pflichten aus, die sich aus der Aufsicht über die Kantonsschule ergeben, soweit sie nicht der Schulleitung übertragen oder dem Regierungsrat vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a. *(geändert)* Anstellung der Lehrpersonen ohne Befristung;
- c. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- i. *(geändert)* Erlass von ergänzende Bestimmungen mittels Reglement, namentlich zur Aufnahme, zur Promotion und zum Abschluss der Bildungsgänge.
- k. *(geändert)* Festsetzung von Gebühren für besondere Nutzungen, sowohl intern wie auch durch Dritte.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)***Maturitätsprüfungskommission (Sachüberschrift geändert)***

¹ Der Regierungsrat bestellt die Maturitätsprüfungskommission; er kann auch Personen wählen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind. Die Schulleitung gehört der Kommission von Amtes wegen an.

² Die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission wirken an den Maturitäts- und den Abschlussprüfungen mit; zudem entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über die Erteilung der Maturitätszeugnisse.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Gegen Verfügungen der Konvente, der Schulleitung oder der Maturitätsprüfungskommission kann beim Kantonsschulrat Beschwerde geführt werden. Die Weiterzugsmöglichkeiten richten sich nach dem Bildungs- sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Ziffer 6**GS IV D/1/2**

Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. März 1974

Aufgehoben.

Ziffer 7**GS IV E/4**

Beschluss des Landrates über die Änderung einiger Bestimmungen vom 18. Mai 1927

Aufgehoben.

Ziffer 8**GS IV G/1/2****Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991****Art. 25 Abs. 2 (geändert)**

² Funde von herrenlosen Naturkörpern oder von Altertümern, die von wissenschaftlichem Wert sein könnten (Art. 724 ZGB), sind der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde sofort anzuzeigen.

Ziffer 9**GS VI A/1/2/1****Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 21. April 2010****Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

¹ Ausgaben des Verwaltungsvermögens von Kanton und Gemeinden mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende Aktivierungsgrenzen überschreitet:

Aufzählung unverändert.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Unter den Aktivierungsgrenzen liegende Ausgaben mit Investitionscharakter können über die Erfolgsrechnung gebucht werden.

Art. 4**Planmässige Abschreibung (Sachüberschrift geändert)****Art. 5 Abs. 1 (geändert)**

¹ Der nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer verbleibende Restbetrag der ursprünglichen Investition wird zusammen mit der letzten Abschreibungstranche auf den Erinnerungsfranken oder auf Null abgeschrieben. Die abgeschriebenen Investitionen sind aus den Minus-Aktivkonten auszubuchen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die unter die Strassenverkehrsgesetzgebung fallenden Anlagen, wie Kantonsstrassen, Lärmschutzvorrichtungen und Radrouten, werden gemäss Strassenverkehrsgesetz abgeschrieben. Die Differenzen zwischen effektiven und planmässigen Abschreibungen müssen als zusätzliche Abschreibungen ausgewiesen und verbucht werden.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Institutionen des Kantons und der Gemeinden werden in drei Konsolidierungskreise eingeteilt:

c. (geändert) Konsolidierungskreis 3: juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Behörden und Organisationen, auf die mindestens eines der in Artikel 62 Absatz 2 FHG aufgeführten Merkmale zutrifft.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

5. *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Vorfinanzierung ist analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen im Betrag der planmässigen Abschreibungen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Nutzungsbeginn.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ist für den Kanton und die Glarner Gemeinden sowie für die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich; es enthält die Vorschriften zum Finanzhaushaltgesetz und zur Finanzhaushaltverordnung.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Musterkontoplan bildet die Verbuchungsvorschriften des HRM2 ab. Er ist für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich.

Ziffer 10

GS VI C/1/2

Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001

Titel nach Titel 1.

1.1. (aufgehoben)

Art. 1

Aufgehoben.

Ziffer 11

GS VI C/1/5

Verordnung über die Quellensteuer natürlicher und juristischer Personen vom 14. Dezember 1994

Ingress (geändert)

Der Landrat,
gestützt auf Artikel 251 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG),
verordnet:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 86 ff. StG)

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 92 Absatz 1 StG werden Abzüge und steuerfreie Beträge nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Artikel 92 Absatz 2 StG wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120 000 Franken übersteigen. Die Anpassung an den für die direkte Bundessteuer geltenden Betrag erfolgt durch den Regierungsrat.

Titel nach Art. 3 (geändert)

2. *Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 93 ff. StG)*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte gemäss Artikel 94 Absatz 3 StG, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.

⁴ Die Bewertung von Naturalleistungen erfolgt gemäss Artikel 87 Absatz 3 StG.

Art. 6 Abs. 2

² Für die übrigen Quellensteuerpflichtigen beträgt die Abrechnungsperiode
2. *(geändert)* ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, welche nach Artikel 95 StG ausgerichtet werden.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung der Gemeindesteuern wird auf die Ansätze der Gemeindesteuern des Vorjahres abgestellt (Art. 88 Abs. 3 StG).

Art. 8a

Aufgehoben.

Art. 8e Abs. 1 (geändert)

¹ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 91 Absatz 4 StG wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Ziffer 12**GS VI C/17****Verordnung über den Steuerbezug vom 22. November 2000****Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)**

² *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Ziffer 13

GS VI E/211/2

Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990

Art. 2 Abs. 1

¹ Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die

d. *(geändert)* den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jagdwaffen besitzen oder über zugelassene Jagdwaffen verfügen;

e. *(neu)* den erforderlichen Nachweis über die Treffsicherheit erbringen.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde; hierfür werden ein Jagdfähigkeitsausweis, ein Ausweis einer bestandenen Falknerprüfung und eine Haltebewilligung für den eingesetzten Greifvogel vorausgesetzt.

Art. 8 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Jagd auf Hirschwild, Gämsen und Murmeltiere beginnt in der Regel am ersten Montag im September und dauert 14 Tage. Die Jagd auf Rehwild in dieser Zeit kann vom Regierungsrat erlaubt werden.

⁴ Die Fallen-, Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild sowie die Jagd auf Rabenvögel und Kormorane können im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen gestattet werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Abschusszeiten der einzelnen Wildarten in den Jagdvorschriften.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, über alles erlegte Wild wahrheitsgetreu Statistik zu führen. Sie sind für die fristgemässe Ablieferung an die Jagdbehörde verantwortlich.

Art. 30 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Bann-, Schon- und Wildruhegebiete sowie Vogelschutzgebiete schaffen. Er setzt die Grenzen fest und erlässt die nötigen Bestimmungen zum Schutze sowie zur Hege und Pflege des Wildes.

Art. 38 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jagdbehörde kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen bzw. anordnen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Wildforschung oder der Jagdplanung und der Erhaltung der Artenvielfalt.

VIIa Jagdkommission (neu)**Art. 43a (neu)**

¹ Die vom Vorsteher des zuständigen Departements geleitete Jagdkommission setzt sich aus zwei Vertretungen der organisierten Jäger sowie je einer Vertretung der Wildhut, der Landwirtschaftsorganisationen, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, der Waldwirtschaftsorganisationen, der Naturschutzorganisationen und des Tierschutzes zusammen.

Art. 48

Aufgehoben.

Ziffer 14

GS VI E/211/3

Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

Aufgehoben.

Ziffer 15**GS VI E/31/2****Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997****Art. 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**¹ *Aufgehoben.*² Die Ausübung des Freiangelrechts ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.**Art. 2 Abs. 1**¹ Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:4. (*geändert*) Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt 35 Franken; das Zusatzpatent berechtigt zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee.**Art. 5 Abs. 2 (geändert)**² Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind.**Art. 6 Abs. 3 (geändert)**³ Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können zusammen mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Kalenderjahr) ohne eigenes Patent fischen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.**Art. 8***Aufgehoben.***Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben)**² *Aufgehoben.***Ziffer 16****GS VII C/11/3****Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen vom 22. April 1981****Art. 4 Abs. 3 (geändert)**³ Bewilligungen für Reklamen an Motorfahrzeugen und Anhängern erteilt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde; sie sind nur gültig, solange das Fahrzeug für den Verkehr zugelassen und gelöst ist.**Ziffer 17****GS VIII A/51/1****Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 20. Dezember 1995***Aufgehoben.*

Ziffer 18

GS VIII A/64/1

Verordnung über die öffentlichen Bäder vom 13. November 2002

Aufgehoben.

Ziffer 19

GS VIII B/21/2

Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten vom 4. Juli 1964

Aufgehoben.

Ziffer 20

GS VIII D/5/3

Beschluss über die Höhe der Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 10. Oktober 2007

Aufgehoben.

Ziffer 21

GS IX B/21/2

Verordnung zum Ruhetagsgesetz vom 19. Dezember 1973

Aufgehoben.

Ziffer 22

GS IX B/25/7

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 15. Februar 2006

Aufgehoben.

Ziffer 23

Anpassung von Begriffen

In allen betroffenen innerkantonalen Erlassen „Voranschlag“ durch „Budget“, „Staatsrechnung“ durch „Jahresrechnung“ und „laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ ersetzen.

II.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Abfassung der vorgelegten Rechtsänderungen zu korrigieren. Sie erstattet über allfällig vorgenommene Korrekturen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht.

III.

Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. September 2014 in Kraft.

Soweit Änderungen der Genehmigung des Bundes bedürfen, treten sie mit dieser Genehmigung in Kraft.

Den Zeitpunkt der Aufhebung folgender Erlasse bestimmt der Regierungsrat: Beschluss über die Herausgabe der Gesetzessammlung; Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung; Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport; Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden; Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften; Verordnung über die öffentlichen Bäder; Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten.